

(3) Die Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sind entsprechend den besonderen Bedingungen dieser Studienformen auszuarbeiten.

(4) Die WB, Betriebe und Institutionen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes Werkkräfte für das Studium zu gewinnen, sie während des Studiums zu fördern und betriebliche Einrichtungen für das Studium zur Verfügung zu stellen.

§47

(1) Die Studenten der Ingenieur- und Fachschulen setzen sich verantwortungsbewußt für die Erreichung des Bildungs- und Erziehungszieles ein und leisten einen eigenen Beitrag zur sozialistischen Erziehung im Kollektiv. Sie fördern sich gegenseitig in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die Studenten nehmen ihr Recht zur Mitgestaltung der Ausbildung und Erziehung durch ihre gesellschaftliche Organisation, die Freie Deutsche Jugend, wahr. Die Freie Deutsche Jugend fördert die Initiative der Studenten im Studium und bei der Entwicklung eines regen geistig-kulturellen Lebens an der Fachschule.

(3) Die Direktoren der Fachschulen und die Fachrichtungsleiter sind verpflichtet, mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten. Sie fördern alle Formen der selbständigen Tätigkeit der Studenten, insbesondere den Studentenwettbewerb auf wissenschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet.

§48

(1) Zum Nachweis des erreichten Standes der Ausbildung werden regelmäßig Leistungskontrollen und Prüfungen durchgeführt.

(2) Das Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie berechtigt dazu, die der Fachrichtung entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die Studenten sind dafür zu gewinnen, daß sie nach Abschluß ihres Studiums ihre Tätigkeit dort aufnehmen, wo es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

§49

(1) Mit dem erfolgreich beendeten Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule wird die Hochschulreife erworben.

(2) Die besten und befähigsten Absolventen oder Studenten sind für das Hochschulstudium zu gewinnen und an die Hochschulen zu delegieren. Unter Anrechnung der Leistungen in bestimmten Fächern kann das Hochschulstudium auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet verkürzt werden.

(3) Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Hochschulwesen.

2. Abschnitt

Künstlerische Fachschulen

§50

(1) Die künstlerischen Fachschulen bilden in enger Verbindung mit der künstlerischen Praxis sozialistische Künstler und künstlerisch tätige Kräfte aus. Die Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus der Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution ergeben.

(2) Die Orchester- und Chorschulen, in denen die Fachausbildung auf musikalischem Gebiet erfolgt, sind den Hochschulen für Musik angegliedert.

(3) Für die Zulassung zum Studium an den künstlerischen Fachschulen ist der Abschluß der Oberschule, und für die Fachschulen für angewandte Kunst ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Der Nachweis der künstlerischen Befähigung ist zu erbringen.

(4) Die §§ 46, 47 und 48 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

Fachschullehrer

§51

(1) Die Fachschullehrer tragen eine hohe Verantwortung bei der Bildung und Erziehung allseitig entwickelter sozialistischer Fachleute. Sie haben die Pflicht, eine enge Verbindung zur Praxis herzustellen. Die Fachschullehrer wirken an wichtigen Aufgaben in Betrieben und Institutionen mit.

(2) Die wachsende Bedeutung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Fachschullehrer für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erfordert die Unterstützung, Förderung und Anerkennung ihrer Tätigkeit durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die wichtigste Aufgabe der Fachschullehrer besteht darin, die Studenten nach den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den neuesten Erfahrungen der Praxis auszubilden und zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen. Dafür müssen sie über ein hohes Wissen und Können in ihrem Fachgebiet und über gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus verfügen und in ihrem Verhalten Vorbild sein.

(4) Die Fachschullehrer haben das Recht und die Pflicht, an der Bestimmung des Inhalts, der Methoden und der Organisation der Fachschulausbildung mitzuwirken.

(5) Die Betriebe und Einrichtungen haben die Pflicht, die Fachschullehrer beim Studium des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Entwicklungstendenzen in der Volkswirtschaft sowie bei der Bildung und Erziehung der Studenten zu unterstützen.

(6) Die Tätigkeit als Fachschullehrer setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine mehrjährige praktische Tätigkeit und eine pädagogische Ausbildung voraus.

4. Abschnitt

Universitäten und Hochschulen

§52

(1) Die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben wissenschaftlich hochqualifizierte und sozialistisch bewußte Persönlichkeiten zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Prozeß der immer tieferen Durchdringung der Produktion, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft bewußt zu gestalten und verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.